

## In der Senatssitzung am 10. August 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

10.08.2021

### NEUFASSUNG

#### Vorlage für die Sitzung des Senats am 10.08.2021

#### „Mehrbedarf für gesetzliche Leistungen im Rahmendes Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG)“

#### A. Problem

Mit dem am 01.01.1996 in Kraft getretenen Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) wird die Aufstiegsfortbildung zur/zum Meister\*in, Techniker\*in, Fachwirtin\*in o.ä. gefördert. Die Leistungen bestehen aus der Finanzierung der Maßnahmekosten (i.d.R. Teilnahmegebühren, Kosten für die Erstellung des Meisterstücks) sowie – bei Vollzeit-Maßnahmen – der Kosten des Lebensunterhalts für die Dauer der Fortbildung. Die Leistung war zunächst unter dem Begriff „Meister-BAföG“ bekannt und wird seit dem 3. AFBG-ÄndG. „Aufstiegs-BAföG“ genannt.

Der von den Bundesländern zu tragende Anteil von 22% der Gesamtausgaben für gesetzliche Leistungen des AFBG war für die Freie Hansestadt Bremen in den vergangenen Jahren innerhalb einer gewissen Schwankungsbreite stabil (Werte gerundet):

2016	2017	2018	2019	2020
312.000€	375.000€	443.000€	382.000€	425.000€

Mehrausgaben wurden im laufenden Haushaltsvollzug ausgeglichen.

Wie die dargestellte Entwicklung des Mittelbedarfs für das Land Bremen seit 2016 zeigt, konnte eine Kostensteigerung nicht prognostiziert werden; bevor sich dies im laufenden Controlling 2021 zeigte.

Mit Inkrafttreten des 4. AFBG-ÄndG. am 01.08.2020 wurden die Förderkonditionen für die Teilnehmenden wesentlich verbessert. Es wurde eine Mehrfachförderung für aufeinander aufbauende Qualifizierungsstufen eingeführt, die Fördersätze wurden deutlich erhöht und v.a. wurde die Finanzierung des Lebensunterhaltes bei Vollzeit-

Maßnahmen von Teil-Darlehen auf Voll-Zuschuss umgestellt. Außerdem wurde die Reichweite des Gesetzes deutlich ausgebaut: In Bremen sind dadurch grundsätzlich erstmals alle Absolvent\*innen der Fachschulen für Sozialpädagogik der Ausbildung zum/zur Erzieher\*in leistungsberechtigt, deren Finanzierung in der Vergangenheit oftmals über das wesentlich weniger attraktive Schüler\*innen-BAföG erfolgte.

Im Bundesland Bremen wurden im Jahr 2020 insgesamt 1.077 Personen (davon 34% in Vollzeit und 66% in Teilzeit) gefördert. Es dominierten Fortbildungsziele nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) (61%), Handwerksordnung (HwO) (19%) und Landesrecht (z.B. Erzieher\*innen, 18%). Der Frauenanteil betrug 36%. Der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund betrug 5%. Insgesamt 89% der Absolvent\*innen waren zwischen 20 und 40 Jahren alt.

Die 12 am häufigsten erworbenen Fortbildungsabschlüsse waren (in dieser Reihenfolge): Staatlich anerkannte Erzieher\*in, Wirtschaftsfachwirt\*in (gepr.), Industriemeister\*in Metall (gepr.), Staatlich geprüfte Elektro-Techniker\*in, Staatlich geprüfte Maschinentechner\*in, Kraftfahrzeugtechnikermeister\*in, Staatlich geprüfte Betriebswirt\*in Logistik, Bilanzbuchhalter\*in (gepr.) (IHK), Personalfachkaufmann/-kauffrau (gepr.), Logistikmeister\*in (gepr.), Elektrotechnikermeister\*in und Friseurmeister\*in.

Der saldierte Netto-Aufwand für das Land Bremen ist dadurch deutlich angestiegen. In den Abrechnungsmonaten 07/2020 bis 06/2021 lag der Aufwand im Schnitt um fast 100% über den jeweiligen Vorjahreswerten. Bei Hochrechnung dieser Entwicklung für das laufende Haushaltsjahr 2021 werden folgende Werte prognostiziert:

5.200 T€ in der Haushaltsstelle 0301.686 68-4 (Erstattungen an die NBank)  
 - 170 T€ in der Haushaltsstelle 0301.686 68-4 (Rückforderungen)  
 + 150 T€ in der Haushaltsstelle 0301.631 68-5 (Erstattungen an die KfW-Bank)  
 - 3.923 T€ in der Haushaltsstelle 0301.231 68-7 (Erstattungen vom Bund)  
**1.257T€ Netto-Aufwand**

Dieser Mittelbedarf ist ebenso für die Folgejahre ab 2022 anzunehmen; weitere Steigerungen sind nicht auszuschließen.

## **B. Lösung**

Die gesetzlich notwendigen Mittel des AFBG müssen entsprechend ihres Bedarfs gedeckt werden; eine Steuerungsmöglichkeit besteht angesichts der bundesweit

einheitlichen Rechtsgrundlage, des bundesweit einheitlichen Antragsverfahrens und des gesetzlich geregelten Verhältnisses der Finanzierung zwischen Bund und Ländern besteht für die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa nicht.

### C. Alternativen

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung kann keine Alternative aufgezeigt werden.

### D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Der ermittelte finanzielle Aufwand für die Leistungen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in Höhe von rd. 1.257 Tsd. € übersteigen den bestehenden Anschlag wie folgt:

		HH-Anschlag	Prognose	Abweichung
0301.68668-4	Zahlungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz	1.958.000	5.030.000	3.072.000
0301.63168-5	Erstattungen an die Deutsche Ausgleichsbank gem.§ 14 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz	115.000	150.000	35.000
0301.23168-7	Vom Bund für die Durchführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes	1.527.240	3.923.400	2.396.160
		<b>545.760</b>	<b>1.256.600</b>	<b>710.840</b>

Aufgrund der bestehenden Prognose ist eine Nachbewilligung bei der Haushaltsstelle 0301/686 68-4 „Zahlungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz“ in Höhe von bis zu rd. 711 Tsd. € notwendig.

Die Deckung der zusätzlichen Ausgaben erfolgt in Höhe von 100 Tsd. € durch Einsparung bei der Haushaltsstelle 0301/632 65-7 „Abführungen nach § 172 Bundesentschädigungsgesetz“. Die Deckung des verbleibenden Betrags in Höhe von 610.840 € erfolgt im Haushaltsjahr 2021 durch Einsparung bei der Haushaltsstelle 0305/684 66-0 „Zuschüsse im Rahmen der Arbeitsförderung für langzeitarbeitslose Menschen Projekt S36 – Handlungsfeld Sichere und Saubere Stadt. Reste ergeben sich hier, weil Arbeitsverträge planmäßig auslaufen. Die Restebildung wurde für 2021 aufgrund von weiteren Planungen im Bereich der Stadtsauberkeit beantragt. Damit ergeben sich Haushaltsreste (ohne Liquidität) in Höhe von 3.008.870,78 € sowie

nachbewilligte Mittel (mit Liquidität) aus 2021 in Höhe von 1.786.000 €. Allerdings werden die Haushaltsreste sowie die nachbewilligten Mittel aus 2021 in 2021 nicht komplett abfließen, da sich die Umsetzung der neuen Planungen verzögert hat. Daher soll mit diesen Minderausgaben der Mehrbedarf im Rahmen des AFBG gedeckt werden und zwar konkret aus den in 2021 nachbewilligten liquiden Mitteln. Die Liquidität für die Resteinanspruchnahme der Mittel für das Projekt S36 wird innerhalb des PPL 31 dargestellt.

Für die Folgejahre 2022 ff. erfolgt die Deckung etwaiger Mehrbedarfe innerhalb des bestehenden Ressortbudgets unter Prüfung von konkreten Deckungsmöglichkeiten im Rahmen des Controllings.

Der Frauenanteil betrug in 2020 nur 36%. Mit Inkrafttreten des 4. AFBG-ÄndG. am 01.08.2020 wurde wie oben dargestellt auch die Reichweite des Gesetzes deutlich ausgebaut: Dadurch sind grundsätzlich erstmals alle Absolvent\*innen der Fachschulen für Sozialpädagogik der Ausbildung zum/zur Erzieher\*in leistungsberechtigt, deren Finanzierung in der Vergangenheit oftmals über das wesentlich weniger attraktive Schüler\*innen-BAföG erfolgte. Damit dürfte der Frauenanteil perspektivisch steigen.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen und der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau ist erfolgt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage ist nicht für Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Der Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

### **G. Beschluss**

1. Der Senat nimmt die oben dargestellten Mehrbedarfe zur Kenntnis.
2. Der Senat stimmt zur Finanzierung der Mehrbedarfe einer Nachbewilligung in Höhe von 710.840 € bei der Haushaltsstelle 0301.686 68-4 „Zahlungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz“ zu. Die Deckung erfolgt durch Einsparungen in Höhe von 100.000 € bei der Haushaltsstelle 0301/632 65-7 „Abführungen nach § 172 Bundesentschädigungsgesetz“ sowie 610.840 € bei der

Haushaltsstelle 0305/684 66-0 „Zuschüsse im Rahmen der Arbeitsförderung für langzeitarbeitslose Menschen Projekt S36 – Handlungsfeld Sichere und Saubere Stadt.

3. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, für die Folgejahre 2022 ff. etwaige Mehrbedarfe innerhalb des bestehenden Ressortbudgets unter Prüfung von konkreten Deckungsmöglichkeiten im Rahmen des Controllings zu finanzieren.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa die Vorlage der Deputation für Wirtschaft und Arbeit zur Beschlussfassung vorzulegen sowie die Beschlussfassung des Haushalts- und Finanzausschusses über den Senator für Finanzen einzuleiten.